

## Die neue Futtermittelhygieneverordnung der Europäischen Gemeinschaft

Dr. Sabine Kruse (Bonn)

### 1. Zielsetzung

Im Februar 2005 wurde die Verordnung (EG) Nr. 183/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene<sup>1</sup> (kurz: Futtermittelhygieneverordnung) veröffentlicht. Die Europäische Kommission hatte Anfang 2002 einen Vorschlag als einen weiteren Schritt bei der Umsetzung des Weißbuchs zur Lebensmittelsicherheit<sup>2</sup> vorgelegt. In den folgenden 2-jährigen intensiven Verhandlungen im Rat und im Europäischen Parlament wurden wesentliche Verbesserungen insbesondere bei Sachfragen erreicht sowie Kompromisslösungen zu strittigen Fragen, z. B. zur Haftungsregelung, gefunden.

Ziel der Verordnung ist es, die Futtermittelsicherheit durch

- Fortführung und Weiterentwicklung der bisherigen Regelungen der Richtlinie 95/69/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteten Personen des Futtermittelsektors<sup>3</sup> und
- Angleichung der Regelungen für den Futtermittelsektor an vergleichbare Regelungen über die Lebensmittelhygiene im Hinblick auf eine durchgängige Strategie auf allen Stufen der Lebensmittelkette

zu verbessern.

Insbesondere werden die im Bereich der Herstellung und Anwendung von Zusatzstoffen bewährten Regelungen auf alle Betriebe des Futtermittelsektors ausgedehnt und weitere Elemente, die im Lebensmittelsektor bereits mit der Richtlinie 93/43/EG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene<sup>4</sup> eingeführt und durch die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene<sup>5</sup> weiterentwickelt wurden, auf den Futtermittelsektor übertragen. Ferner werden erstmals Regelungen über die gute Fütterungspraxis für Lebensmittel-Tiere festgelegt. Schließlich werden mit der Futtermittelhygieneverordnung auch die erst jüngst erarbeiteten Vorschriften über die gute Fütterungspraxis des Codex Alimentarius in die Praxis umgesetzt.

Die Anwendung der Futtermittelhygieneverordnung soll zeitgleich mit der Anwendung der Verordnung (EG)

Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene<sup>6</sup> zum 1. Januar 2006 erfolgen.

Wesentliche Inhalte der Futtermittelhygieneverordnung sind

- a) die allgemeinen Bestimmungen über die Futtermittelhygiene auf allen Stufen der Herstellung von, des Verkehrs mit und der Verwendung von Futtermitteln,
- b) die Anforderungen an die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln und
- c) die Registrierung und Zulassung von Betrieben.

Die Futtermittelhygieneverordnung ergänzt und vertieft die allgemeinen Vorschriften über die Futtermittelsicherheit der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>7</sup>. Wesentlicher Grundsatz ist, dass die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt. Dieser hat die Futtermittelsicherheit auf allen Stufen der gesamten Kette, angefangen bei der Futtermittelprimärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren, zu gewährleisten. Durch die Anwendung von Verfahren auf der Grundlage der HACCP-Grundsätze in Verbindung mit der guten Hygienepraxis soll die Verantwortung der Futtermittelunternehmer entwickelt und gestärkt werden. Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis sollen die Futtermittelunternehmer bei der Einhaltung der Futtermittelhygienevorschriften und der Anwendung der HACCP-Grundsätze unterstützen.

Auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Risikobewertung können mikrobiologische Kriterien festgelegt werden. Ferner soll sichergestellt werden, dass eingeführte Futtermittel, den in der Gemeinschaft erzeugten Futtermitteln zumindest gleichwertig sind.

Mit der Futtermittelhygieneverordnung sollen spezifische Anforderungen an die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln festgelegt werden. Damit werden die bereits in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in Artikel 18 festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Rückverfolgbarkeit weiter konkretisiert.

<sup>1</sup> ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.

<sup>2</sup> Kommission der Europäischen Gemeinschaften; Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vom 12. Januar 2000.

<sup>3</sup> ABl. L 332, vom 30.12.1995, S. 15.

<sup>4</sup> ABl. L 175 vom 19.7.1993, S.1. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

<sup>5</sup> ABl. L 139 vom 30. April 2004, S.1. Berichtigt in ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3.

<sup>6</sup> Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 beginnt 18 Monate nach Inkrafttreten

- der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (berichtigt in ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 22),

- der Verordnung (EG) Nr. 845/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (berichtigt in ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 83) und

- der Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (AbI. L 157 vom 30.4.2004).

Sie gilt jedoch frühestens ab dem 1. Januar 2006.

<sup>7</sup> ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

## 2. Anwendungsbereich

Die Futtermittelhygieneverordnung gilt für

- alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern auf allen Stufen der Futtermittelkette, von der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln,
- die Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren,
- die Ein- bzw. Ausfuhr von Futtermitteln aus bzw. in Drittstaaten.

Durch die Futtermittelhygieneverordnung sind alle Tätigkeiten von Futtermittelunternehmern wie Transport, Lagerung, Be- und Verarbeitung bis zum Handel von Futtermitteln erfasst. Darüber hinaus sind alle Tierhalter, die Tiere zur Gewinnung von Lebensmitteln füttern, in den Anwendungsbereich einbezogen, auch wenn sie selbst keine eigenen Futtermittel herstellen und demzufolge keine Futtermittelunternehmer im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind. Der Begriff „Landwirte“ im Text der Verordnung schließt auch Tierhalter ein, die ausschließlich zugekaufte Futtermittel an zur Lebensmittelgewinnung bestimmte Tiere verfüttern. Auch diese Tierhalter müssen bei der Fütterung die Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich der Verordnung sind

- die private Herstellung von Futtermitteln und die Fütterung von Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung für den privaten Eigenverbrauch bestimmt sind,
- Tätigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (Die so genannte „Kleinstmengenregelung“ bezieht sich auf „die direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben“). Damit sind z. B. die Erzeugung von Eiern oder Rohmilch für den direkten Verkauf auf örtlichen Märkten, einschließlich Futtermittelherstellung und Fütterung der dafür gehaltenen Tiere, von den Regelungen ausgenommen.),
- die private Herstellung von Futtermitteln und die Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind,
- die direkte Lieferung kleiner Mengen von Futtermittelprimärerzeugnissen von Landwirt zu Landwirt auf der örtlichen Ebene,
- der Einzelhandel mit Heimtierfuttermitteln.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, im Rahmen der Durchführung der Futtermittelhygieneverordnung die Ausnahmen näher zu bestimmen. Zu diesem Zweck können in nationalen Vorschriften und Leitlinien weitere Einzelheiten festgelegt werden.

## 3. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke der Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 mit folgenden Änderungen:

- Der Begriff „Futtermittelunternehmer“ wird weiter gefasst und „bezeichnet die natürliche oder juristische

Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen der vorliegenden Verordnung in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden“ (Artikel 3 Buchstabe b). Damit werden neben den Futtermittelunternehmern im Sinne von Artikel 3 Nummer 6<sup>8</sup> der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 z. B. auch alle Futtermittelunternehmer des Heimtierfuttermittelsektors einbezogen.

- der Begriff „Futtermittelprimärproduktion“ wird neu gefasst und „bezeichnet die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich insbesondere durch Pflanzenbau, Ernte, Melken, Aufzucht von Tieren (bis zur Schlachtung) oder Fischfang, die nach der Ernte, der Sammlung oder dem Fang, von einfachen äußeren Behandlungen abgesehen, keiner anderen Bearbeitung unterzogen werden“ (Artikel 3 Buchstabe f). Durch die Einbeziehung einfacher Bearbeitungen wie Mahlen, Trocknen oder Silieren in die Futtermittelprimärproduktion sollen Landwirte, die eigene Futtermittel durch derartige Bearbeitungsschritte herstellen, als Primärproduzenten eingestuft werden. Auch das Mischen von Futtermitteln für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes ohne Verwendung von Zusatzstoffen oder Vormischungen, ausgenommen Silierzusatzstoffe bzw. -vormischungen sowie die Verwendung von Ergänzungsfuttermitteln, gilt als Primärproduktion. Ferner werden der Primärproduktion alle Tätigkeiten wie Transport, Lagerung und Handhabung von Primärerzeugnissen am Ort der Erzeugung sowie der Transport zur Lieferung von Primärerzeugnissen vom Ort der Erzeugung zu einem Betrieb zugeordnet.

Die Abgrenzung der Tätigkeiten der Primärproduktion hat wesentliche Konsequenzen vor allem hinsichtlich der zu erfüllenden spezifischen Anforderungen. Es ist zu erwarten, dass es bei der Durchführung der Futtermittelhygieneverordnung eine Vielzahl von Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Einstufung der unterschiedlich strukturierten landwirtschaftlichen Betriebe geben wird.

Der Begriff „Futtermittelhygiene“ wird für den Futtermittelsektor erstmals eingeführt und „bezeichnet Maßnahmen und Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine Gefahr zu beherrschen und zu gewährleisten, dass ein Futtermittel unter Berücksichtigung seines Verwendungszwecks für die Verfütterung an Tiere geeignet ist“ (Artikel 3 Buchstabe a).

In diesem Sinne umfasst „Futtermittelhygiene“ weit mehr als nur mikrobiologische Kriterien für Futtermittel. „Futtermittelhygiene“ umfasst das gesamte Paket von Maßnahmen eines Unternehmens, mit dem gewährleistet wird, dass nur sichere Futtermittel hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden.

Zur Klarstellung muss darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Futtermittel“ in der Futtermittelhygieneverordnung sich auf die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bezieht und damit alle „Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind“ einschließt. Dementsprechend sind alle Unternehmen, die Erzeugnisse für die Tierernährung wie z. B. Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen, Futtermittelausgangserzeugnisse oder Misch-

<sup>8</sup> „Futtermittelunternehmer“ die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.“

futtermittel herstellen, in den Verkehr bringen oder verfüttern, von den neuen Vorschriften betroffen.

Der Begriff „Betrieb“ „bezeichnet jede Anlage eines Futtermittelunternehmens“ (Artikel 3 Buchstabe d). Diese Definition ist im Rahmen der Registrierung bzw. Zulassung von Betrieben von Bedeutung und stellt klar, dass jede einzelne örtlich abgegrenzte Anlage eines Unternehmens bei der jeweils zuständigen Behörde registriert bzw. zugelassen werden muss.

#### 4. Anforderungen an Futtermittelunternehmer

Allgemein wird für alle Futtermittelunternehmer die – eigentlich selbstverständliche - Verpflichtung vorangestellt, die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, des nationalen Rechts und der guten Praxis in ihrem Futtermittelunternehmen einzuhalten. Darüber hinaus sind die für das jeweilige Unternehmen zutreffenden spezifischen Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung zu erfüllen.

##### 4.1 Spezifische Anforderungen an Futtermittelunternehmen der Primärproduktion

Die spezifischen Anforderungen an die Futtermittelunternehmen auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion (kurz: Landwirte) sind im Anhang I Teil A der Futtermittelhygieneverordnung aufgeführt.

Landwirte müssen folgende Hygienevorschriften einhalten:

1. Verhütung, Beseitigung oder Minimierung von Gefahren, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können.
2. Schutz der hergestellten oder behandelten Primärerzeugnisse vor Verunreinigungen und Kontamination.
3. Einhaltung der einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Vorschriften zur Gefahrenbeherrschung insbesondere
  - der Maßnahmen zur Eindämmung der Kontamination durch Luft, Boden und Wasser durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Biozide, Tierarzneimittel sowie Behandlung und Beseitigung von Abfall sowie
  - der Maßnahmen im Bereich Pflanzengesundheit, Tiergesundheit und Umwelt, die sich auf die Futtermittelsicherheit auswirken, einschließlich der Programme zur Überwachung und Bekämpfung von Zoonosen und Zoonosenerregern.
4. Durchführung spezifischer Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Reinigung bzw. Desinfektion von Anlagen, Ausrüstungen, Behältern, Transportkisten und Fahrzeugen, mit denen Futtermittel hergestellt, behandelt, gelagert oder befördert werden;
  - Sicherstellung hygienischer Produktions-, Transport- und Lagerbedingungen für Futtermittel;
  - Verwendung von sauberem Wasser;
  - Verhinderung von gefährlichen Kontaminationen durch Tiere und Schädlinge;
  - getrennten und sicheren Lagerung sowie Handhabung von Abfall und gefährlichen Stoffen;
  - Vermeidung der Kontamination von Futtermitteln durch Verpackungsmaterial;
  - Berücksichtigung von Ergebnissen einschlägiger Analysen von Primärerzeugnissen oder sonstiger Proben.

Die Hygienemaßnahmen sind darauf ausgerichtet, durch Minimierung des Eintrags von Schadstoffen (z. B. Schwermetallen, Mykotoxinen, Rückständen von Pflanzenschutzmitteln) und anderen gefährlichen Kontaminationen (z. B. Krankheitserreger, Tierarzneimittel) bereits am Beginn der Futtermittelkette bei der Produktion der Primärerzeugnisse die Futtermittelsicherheit zu gewährleisten.

Landwirte müssen darüber hinaus in geeigneter Weise über die durchgeführten Maßnahmen zur Gefahreneindämmung Buch führen und die Bücher während eines angemessenen Zeitraums aufbewahren und der zuständigen Behörde zur Verfügung stellen. Die Buchführungspflicht umfasst insbesondere die Dokumentation

- der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden;
- der Verwendung von genetisch verändertem Saat- und Pflanzgut;
- des Auftretens von Schädlingen oder Krankheiten, die die Futtermittelsicherheit beeinträchtigen können;
- der Ergebnisse von Analysen von Futtermitteln und anderen Proben, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind;
- der Ein- und Ausgänge von Futtermitteln nach Art und Menge.

Die Dokumentationspflicht der Landwirte kann durch die Buchführung anderer Personen, die in den landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, wie Tierärzte, Agronomen oder Agrartechniker, unterstützt werden.

Mit der Buchführung soll die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen gewährleistet werden. Ferner wird die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel durch Dokumentation aller Eingänge und Ausgänge gesichert. Im Falle von Gefahrensituationen kann außerdem die Ursachenaufklärung durch die Nachverfolgung der durchgeführten Maßnahmen unterstützt werden.

Bei der Einhaltung der Futtermittelhygienevorschriften sollen die Landwirte durch Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis, die auf der Basis der Empfehlungen im Anhang I Teil B entwickelt werden sollen, unterstützt werden. Ziel ist es, den Landwirten eine Anleitung zur Gefahreneindämmung zu geben. Ausgehend von einer Gefahrenanalyse sollen in den Leitlinien u. a. folgende Maßnahmen näher bestimmt werden

- Eindämmung von Kontaminationen (z. B. durch Mykotoxine, Schwermetalle)
- Umgang mit Wasser, organischen Abfällen und Düngemitteln,
- sachgemäße Handhabung und Rückverfolgbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden, Tierarzneimitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Futtermittelausgangserzeugnissen,
- vorschriftsmäßige Entsorgung von verendeten Tieren, Abfall und Einstreu,
- Schutzmaßnahmen vor Zoonosen,
- hygienischer Umgang mit Futtermitteln,
- Einzelheiten zur Buchführung.

## 4.2 Spezifische Anforderungen an andere Futtermittelunternehmen

Futtermittelunternehmen, die nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion tätig sind, müssen Verfahren einrichten, die auf den HACCP-Grundsätzen beruhen. Die HACCP-Grundsätze sind in Artikel 6 Absatz 2 wie folgt beschrieben:

- „a) Ermittlung von Gefahren, die vermieden, ausgeschaltet oder auf ein annehmbares Maß reduziert werden müssen;
- b) Bestimmung der kritischen Kontrollpunkte auf der (den) Prozessstufe(n), auf der (denen) eine Kontrolle notwendig ist, um eine Gefahr zu vermeiden, auszuschalten oder auf ein annehmbares Maß zu reduzieren;
- c) Festlegung von Grenzwerten für diese kritischen Kontrollpunkte, anhand derer im Hinblick auf die Vermeidung, Ausschaltung oder Reduzierung ermittelter Gefahren zwischen akzeptablen und nicht akzeptablen Werten unterschieden wird;
- d) Festlegung und Durchführung effizienter Verfahren zur Überwachung der kritischen Kontrollpunkte;
- e) Festlegung von Korrekturmaßnahmen für den Fall, dass die Überwachung zeigt, dass ein kritischer Kontrollpunkt nicht unter Kontrolle ist;
- f) Festlegung von Verifizierungsverfahren, um festzustellen, ob die in den Buchstaben a bis e genannten Maßnahmen vollständig sind und wirksam funktionieren. Die Verifizierungsverfahren werden regelmäßig angewandt;
- g) Erstellung von Dokumenten und Aufzeichnungen, die der Art und Größe des Futtermittelunternehmens angemessen sind, um nachweisen zu können, dass die in den Buchstaben a bis f genannten Maßnahmen angewendet werden.“

Bei der Ableitung der HACCP-Grundsätze wurden die Prinzipien des Codex Alimentarius<sup>9</sup> berücksichtigt und diese an die spezifischen Bedingungen des Futtermittelsektors angepasst. Durch die Anwendung der HACCP-Grundsätze kann ein hohes Niveau der Futtermittelsicherheit im Rahmen der betrieblichen Eigenkontrolle erreicht werden. Sie ersetzen jedoch nicht die Aufgaben der amtlichen Kontrolle.

Über die Einrichtung, Durchführung und Aktualisierung der betrieblichen HACCP-Systeme müssen Futtermittelunternehmer gegenüber der zuständigen Behörde einen Nachweis an Hand von Unterlagen in einer von der Behörde geforderten Form erbringen. Das kann z. B. das Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle sein.

Im Ausschussverfahren kann die Europäische Kommission Maßnahmen zur Erleichterung der Anwendung der HACCP-Grundsätze insbesondere für Kleinbetriebe sowie weitere Durchführungsbestimmungen festlegen. Langfristig wird die Anwendung der HACCP-Grundsätze auch in der Futtermittelprimärproduktion angestrebt.

Weitere spezifische Anforderungen an Futtermittelunternehmen, ausgenommen die Primärproduktion, sind im An-

hang II der Futtermittelhygieneverordnung aufgeführt; sie betreffen insbesondere

- Einrichtungen und Ausrüstungen (z. B. Sauberkeit, Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten, Kontrollmaßnahmen, Nachweis der Herstellungs- und Mischgenauigkeit);
- Personal (z. B. Qualifikationsnachweis, Organisations- und Stellenplan, schriftliche Festlegung der Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Befugnisse);
- Herstellung (z. B. schriftliche Verfahrensbeschreibungen und Anweisungen, technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen und Kreuzkontaminationen, Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit);
- Qualitätskontrolle (z. B. Zugang zu einem Labor mit geeignetem Personal und angemessener Ausrüstung im Rahmen eines Qualitätskontrollprogramms, schriftlicher Qualitätskontrollplan einschließlich Häufigkeit der Stichprobenentnahme und Analyse, Aufbewahrung der Mischanweisungen und Rückstellproben für jeden Rohstoff und jedes Enderzeugnis zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit);
- Lagerung und Beförderung (Vermeidung von Kreuzkontaminationen, geeignete Behälter, Ausrüstungen und Lagerräume, Reinigungsprogramme);
- Dokumentation (Dokumentationssystem über Herstellungsverfahren und Kontrollen, schriftliche Unterlagen über Art und Menge der Rohstoffe und hergestellte Erzeugnisse, Herstellungs- und Lieferdaten, Partiummern usw. zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit);
- Beanstandungen und Produktrückruf (Aufzeichnung und Überprüfung von Beanstandungen, System zum schnellen Rückruf von Erzeugnissen).

Die spezifischen Maßnahmen sind je nach Art und Tätigkeit des Futtermittelunternehmens soweit zutreffend entsprechend anzuwenden. Sie sind insbesondere darauf ausgerichtet, Kontaminationen oder Kreuzkontaminationen mit unerwünschten oder verbotenen Stoffen sowie Verschleppungen, insbesondere von Zusatzstoffen oder Tierarzneimitteln in Futtermittel für Nichtzieltierarten zu vermeiden oder soweit wie technisch möglich zu minimieren. Ferner sollen insbesondere die umfangreichen Dokumentationspflichten sowie die Anforderungen an die Aufbewahrung von Rückstellproben die Rückverfolgbarkeit in der gesamten Futtermittelkette und einen schnellen Rückruf in Gefahrensituationen sicherstellen.

## 5. Anforderungen an die Fütterung

Futtermittelunternehmer, Landwirte und Tierhalter, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung füttern, müssen die Anforderungen an die gute Tierfütterungspraxis gemäß Anhang III einhalten.

Die gute Tierfütterungspraxis beinhaltet u. a.

- Anforderungen an die Weideführung (z. B. Vermeidung von Kontaminationen, Einhaltung von Wartezeiten nach Düngung mit Gülle oder Anwendung von Agrochemikalien);
- Anforderungen an Stall- und Fütterungseinrichtungen (z. B. Gewährleistung von Reinigung und Desinfektion, Schädlingsbekämpfungssysteme, Futter- und Einstreuwechsel);

<sup>9</sup> Report of the fifth session of the ad hoc intergovernmental codex task force on animal feeding; Copenhagen, Denmark; 17-19 May 2004 (ALI-NORM 04/27/38).

- Anforderungen an die Fütterung (z. B. getrennte Lagerung und Handhabung von Futtermitteln und Chemikalien, Saatgut, Tierarzneimitteln u. ä. zur Vermeidung von Kontaminationen, geeignete Futtermittelverteilungssysteme und Transportfahrzeuge);
- Anforderungen an Futtermittel und Wasser (z. B. Verwendung von als Tränkwasser bzw. in der Aquakultur geeignetem Wasser, Vermeidung von Kontaminationen der Fütterungs- bzw. Tränkanlagen);
- Anforderungen an das Personal (z. B. erforderliche Qualifikation der für die Fütterung verantwortlichen Person).

Die Maßnahmen bei der Fütterung sind darauf gerichtet, Kontaminationen der Tiere und der von diesen gewonnenen Lebensmitteln zu vermeiden. Damit soll die Futtermittelsicherheit auch auf der letzten Stufe der Futtermittelkette gewährleistet werden.

## 6. Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis und die Anwendung der HACCP-Grundsätze

Die Einhaltung der Anforderungen an Futtermittelunternehmer, Landwirte und Tierhalter kann durch Leitlinien unterstützt werden. Die Anwendung der Leitlinien ist freiwillig.

Im Erwägungsgrund 6d) der Futtermittelhygieneverordnung wird die Zielstellung näher erläutert, *„die Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis sind wertvolle Instrumente, die die Futtermittelunternehmer auf allen Stufen der Futtermittelherstellungskette bei der Einhaltung der Futtermittelhygienevorschriften und der Anwendung der HACCP-Grundsätze unterstützen“*.

In der Futtermittelhygieneverordnung sind Anforderungen an die Leitlinien sowie Verfahren für die Entwicklung von nationalen und gemeinschaftlichen Leitlinien festgelegt.

Die Leitlinien sollen

- von der Futtermittelwirtschaft mit allen Interessengruppen, einschließlich den Anwendergruppen und Verbraucherverbänden ausgearbeitet werden,
- die einschlägigen Codes of Practice des Codex Alimentarius berücksichtigen,
- die allgemeinen und spezifischen Vorschriften der Futtermittelhygiene, insbesondere die Anforderungen der Anhänge I, II und III sowie die HACCP-Grundsätze für den jeweiligen Sektor umsetzen und,
- für den betreffenden Sektor durchführbar sein (z. B. auch die Belange kleinerer Betriebe berücksichtigen).

Die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission sollen die Entwicklung, Verbreitung und Anwendung der nationalen und gemeinschaftlichen Leitlinien fördern. Ziel sollte sein, für die gemeinschaftsweit bedeutsamen Sektoren der Futtermittelwirtschaft vorrangig gemeinschaftliche Leitlinien zu entwickeln. Nationale Leitlinien werden vorrangig in einer Übergangsphase oder für regional begrenzte Bereiche Bedeutung haben.

Nationale Leitlinien müssen von den Mitgliedstaaten geprüft werden, um sicherzustellen, dass sie die Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung erfüllen. Die von den Mitgliedstaaten geprüften Leitlinien werden der Europäischen Kommission übermittelt; diese führt ein Register aller nationalen Leitlinien.

Gemeinschaftliche Leitlinien werden im Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit geprüft. Die Fundstellen der Leitlinien werden dann von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Anwendung von Leitlinien im Rahmen betrieblicher Qualitätssicherungssysteme ist für die Futtermittelwirtschaft nicht neu. Insbesondere die Mischfutterhersteller nutzen in einigen Mitgliedstaaten (z. B. Niederlande, Belgien, Vereinigtes Königreich, Deutschland) bereits seit vielen Jahren Leitlinien für die gute Herstellungspraxis. Darüber hinaus hat die deutsche Futtermittelwirtschaft Ende der 90er Jahre mit der Entwicklung von Leitlinien für verschiedene Branchen der Herstellung von Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen und Heimtierfuttermitteln sowie für Transport, Lagerung und weitere Stufen der Futtermittelkette begonnen. Verstärkt wurde dieser Prozess durch die Schaffung des „Q&S“-Systems für Qualität und Sicherheit, nach dessen Regeln Betriebe von der Primärproduktion über die Verarbeitung bis zum Handel auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Sicherheitsstandards zusammenarbeiten. Auch in anderen Mitgliedstaaten gibt es vergleichbare Initiativen aus der Futtermittelwirtschaft.

Für einige Bereiche wurden bereits erste Vorschläge für Leitlinien auf europäischer Ebene entwickelt. Um diese Entwicklungen zielgerichtet zu fördern, ist es notwendig, eine einheitliche und transparente Systematik für diese Leitlinien zu schaffen. Nach den ersten Erfahrungen scheint eine Struktur mit

1. Leitlinien für „vertikale“ Sektoren, wie die nach Rohstoffen strukturierte Herstellung von Futtermittelausgangserzeugnissen, z. B. der Ölmühlenwirtschaft, der Mühlenwirtschaft, der Zuckerrübenwirtschaft, der Milchwirtschaft, oder die Herstellung von Futtermittelzusatzstoffen und die Mischfuttermittelherstellung sowie
2. Leitlinien für „horizontale“ Sektoren, wie Transport, Umschlag und Lagerung sowie Rückverfolgbarkeit und die Fütterung

vorteilhaft. Solche Leitlinien können von den Betrieben als Module für die Entwicklung ihrer betrieblichen Sicherheitssysteme genutzt werden. Mit einem solchen Konzept könnten die Sicherheitssysteme über die gesamte Futtermittelkette verknüpft werden.

## 7. Registrierung und Zulassung von Betrieben

Mit der Futtermittelhygieneverordnung wird eine Registrierungspflicht für alle Futtermittelunternehmer eingeführt. Danach müssen Futtermittelunternehmer der zuständigen Behörde zum Zweck der Registrierung alle ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe (laut Definition in Artikel 3 Buchstabe d: jede Anlage eines Futtermittelunternehmens) melden, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind. Die zuständige Behörde kann eine bestimmte Form der Mitteilung vorschreiben. Die Futtermittelunternehmer müssen aktuelle Informationen über die Betriebe geben und Veränderungen unverzüglich melden. Von den zuständigen Behörden sind Betriebsregister zu führen und zu veröffentlichen. Die Registrierung erfolgt allein auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen ohne vorherige Vor-Ort-Überprüfung zur Verifizierung der Angaben.

Betriebe, die bestimmte Tätigkeiten durchführen, müssen von der zuständigen Behörde zugelassen werden. Das gilt für folgende Tätigkeiten:

1. Herstellung oder Inverkehrbringen von unter die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung<sup>10</sup> fallende Futtermittelzusatzstoffe oder von unter die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung<sup>11</sup> fallende und in Anhang IV Kapitel 1 (Übersicht) genannte Erzeugnisse;
2. Herstellung oder Inverkehrbringen von Vormischungen, die unter Verwendung von in Anhang IV Kapitel 2 (Übersicht) genannten Futtermittelzusatzstoffen hergestellt wurden;
3. Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 3 (Übersicht) genannten Futtermittelzusatzstoffen, für das Inverkehrbringen sowie für den Eigenbedarf des landwirtschaftlichen Betriebes.

Mit diesen Regelungen werden im Wesentlichen die bereits mit der Richtlinie 95/69/EG eingeführten Zulassungsverpflichtungen fortgeführt.

Die zuständige Behörde darf eine Zulassung erst nach einer Vor-Ort-Kontrolle, bei der nachgewiesen wurde, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden, ertei-

len. Unter bestimmten Umständen kann die Behörde zunächst eine vorläufige Zulassung für einen Zeitraum von drei Monaten erteilen. Die zuständigen Behörden erstellen ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe in einer vorgegeben Form. Die Europäische Kommission veröffentlicht diese Verzeichnisse erstmals im November 2007 und aktualisiert sie jährlich.

Für zugelassene Betriebe gelten keine besonderen, über die allgemeinen und spezifischen Anforderungen hinausgehenden, Bedingungen. Die Mitgliedstaaten können jedoch in nationalen Regelungen weitere Zulassungstatbestände vorschreiben. Sofern Mitgliedstaaten davon Gebrauch machen, sind diese weitergehenden nationalen Vorschriften bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Die Zulassung oder Registrierung kann von den zuständigen Behörden geändert, ausgesetzt oder entzogen werden. Die Handhabung dieser Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen z. B. einer Aussetzung der Registrierung von Landwirten ist noch zu klären.

Futtermittelunternehmer und Tierhalter sind gemäß Artikel 5 Abs. 6 verpflichtet, darauf zu achten, dass die gelieferten Futtermittel von registrierten oder zugelassenen Betrieben hergestellt oder in den Verkehr gebracht wurden.

**Übersicht über die Zusatzstoffe und bestimmten Erzeugnisse, für die im Zusammenhang mit den aufgeführten Tätigkeiten eine Zulassung des Betriebes erforderlich ist**

	Herstellung/Inverkehrbringen von Zusatzstoffen/bestimmten Erzeugnissen	Herstellung/Inverkehrbringen von Vormischungen unter Verwendung von Zusatzstoffen	Herstellung zum Inverkehrbringen oder Eigenbedarf von Mischfuttermitteln mit Zusatzstoffen oder Vormischungen, die Zusatzstoffe enthalten
	Anhang IV Kapitel 1	Anhang IV Kapitel 2	Anhang IV Kapitel 3
Zusatzstoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003			
Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe = alle Zusatzstoffe der Gruppe = Vitamin A und D = Spurenelemente Cu und Se	X	X X	
Zootechnische Zusatzstoffe = alle Zusatzstoffe der Gruppe = Antibiotika = Kokzidiostatika/ Histomonostatika = Wachstumsförderer	X	X X X	X X X
Technologische Zusatzstoffe = Antioxidantien mit Höchstgehalt	X		
Sensorische Zusatzstoffe = Farbstoffe Carotinoide/ Xantophylle	X		
Bestimmte Erzeugnisse gemäß Richtlinie 82/471/EWG			
= Proteine aus Mikroorganismen der Gruppen: Bakterien, Hefen, Algen, niedere Pilze (ausgenommen Untergruppe 1.2.1)	X		
= Nebenprodukte der Gewinnung von Aminosäuren durch Fermentation	X		

<sup>10</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. <sup>11</sup> ABl. L 213 vom 21.7.1982, S. 1.

## 8. Haftungsregelungen

Ein zentraler Punkt in den Verhandlungen von Rat und Europäischem Parlament war der Vorschlag der Europäischen Kommission, für alle Futtermittelunternehmer eine Verpflichtung zur Schaffung von Finanzgarantien zur Deckung der Kosten vorzuschreiben, die als Folge der Rücknahme und Vernichtung von unsicheren Futtermitteln und daraus bereits hergestellten Lebensmitteln entstehen. Der nunmehr gefundene Kompromiss in Artikel 8 legt fest, dass Futtermittelunternehmer für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften über die Futtermittelsicherheit haften. Diese Verpflichtung ist im Grundsatz bereits in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, insbesondere im Artikel 20, festgeschrieben.

Darüber hinaus müssen Futtermittelunternehmer, ausgenommen die Primärproduzenten, einen Nachweis für Finanzgarantien zur Deckung der Kosten der Marktrücknahme, Behandlung oder Beseitigung von Futtermitteln, Tieren und daraus hergestellten Lebensmitteln vorlegen. Die Einführung der Finanzgarantien steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Futtermittelhygieneverordnung dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die nationalen Regelungen und die Praktiken sowie einen Legislativvorschlag vorlegt.

## 9. Anforderungen an die Ein- und Ausfuhr von Futtermitteln

In die Gemeinschaft eingeführte bzw. aus der Gemeinschaft ausgeführte Futtermittel müssen den allgemeinen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, insbesondere Artikel 12, entsprechen. Zusätzlich sind die Einfuhrbedingungen der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz<sup>12</sup> zu berücksichtigen.

In der Futtermittelhygieneverordnung werden darüber hinaus weitere Regelungen zur Ein- bzw. Ausfuhr von Futtermitteln aus bzw. in Drittstaaten getroffen.

Für die Einfuhr gelten folgende Bedingungen, die von den Futtermittelunternehmern sicherzustellen sind:

1. Der versendende Drittstaat ist in einer Liste der Drittstaaten aufgeführt, aus denen Futtermittel in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Diese Liste wird gemäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 im Ausschussverfahren erstellt.
2. Der versendende Betrieb ist in einer Liste der Betriebe aufgeführt, aus denen Futtermittel in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen. Diese Liste wird ge-

mäß Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 von dem betreffenden Drittstaat erstellt.

3. Das eingeführte Futtermittel wurde vom versendenden Betrieb, von einem anderen gelisteten Betrieb oder in der Gemeinschaft hergestellt.
4. Das eingeführte Futtermittel entspricht
  - den Bestimmungen der Futtermittelhygieneverordnung und anderen einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften,
  - den von der Gemeinschaft als gleichwertig anerkannten Anforderungen oder
  - den Bestimmungen spezieller Abkommen mit der Gemeinschaft.

Mit diesen Regelungen soll gewährleistet werden, dass die eingeführten Futtermittel mindestens den in der Gemeinschaft geltenden Standards entsprechen.

Durch die Futtermittelhygieneverordnung werden die in Artikel 12<sup>13</sup> der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten Bestimmungen für die Ausfuhr von Futtermitteln auch auf Futtermittel für Tiere ausgedehnt, die nicht für die Lebensmittelgewinnung bestimmt sind.

Solange die in den Einfuhrbestimmungen genannten Listen von Drittstaaten und von Drittstaatbetrieben nicht vorliegen, wird die geltende so genannte „Vertreterregelung“ gemäß Artikel 6 der Richtlinie 98/51/EG der Kommission vom 9. Juli 1998 mit Durchführungsvorschriften für die Richtlinie 95/69/EG des Rates zur Festlegung der Bedingungen und Einzelheiten für die Zulassung und Registrierung bestimmter Betriebe und zwischengeschalteter Personen des Futtermittelsektors<sup>14</sup> fortgeführt.

Danach ist die Einfuhr von bestimmten Futtermitteln aus einem Drittstaat in die Gemeinschaft nur über einen in einem Mitgliedstaat ansässigen Vertreter zulässig. Dieser Vertreter muss gegenüber der zuständigen Behörde eine Erklärung abgeben, in der er sich verpflichtet, ein Register der von ihm vertretenen Betriebe und der eingeführten Erzeugnisse zu führen und sicherzustellen, dass die Erzeugnisse den einschlägigen Bestimmungen entsprechen. Diese Bestimmungen gelten jedoch nur für die gemäß Richtlinie 95/69/EG zulassungs- bzw. registrierungsbedürftigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Herstellung, Behandlung, Verwendung und dem Inverkehrbringen von bestimmten Futtermittelzusatzstoffen (z. B. Antibiotika, Kokzidiostatika, Vitamin A und D sowie die Spurenelemente Cu und Se).

Nach den Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie 98/51/EG, auch hiernach sollte die Europäische Kommission für die Einfuhr bereits entsprechende Listen von Drittstaaten und von zugelassenen oder registrierten Drittstaatbetrieben erstellen, ist davon auszugehen, dass es eines längeren Zeitraums bedarf, bis diese Übergangsregelung durch die „Listenregelung“ abgelöst wird. Es

<sup>12</sup> ABL. L 165 vom 30.4. 2004, S. 1. Berichtigt in ABL. L 191 vom 28.5.2004, S. 1.

<sup>13</sup> Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2004 :

„(1) Aus der Gemeinschaft ausgeführte oder wieder ausgeführte ...Futtermittel, die in einem Drittland in den Verkehr gebracht werden sollen, haben die entsprechenden Anforderungen des Lebensmittelrechts zu erfüllen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes nichts anderes verlangen oder die Gesetze, Verordnungen, Normen, Verfahrensvorschriften und andere Rechts- und Verwaltungsverfahren, die im Einfuhrland in Kraft sind, nichts anderes festlegen. Andernfalls, außer wenn ...Futtermittel nicht sicher sind, dürfen ...Futtermittel nur dann aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wieder ausgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes dem ausdrücklich zugestimmt haben, nachdem sie über die Gründe, aus denen die betreffenden ...Futtermittel in der Gemeinschaft nicht in den Verkehr gebracht werden durften, und die näheren Umstände umfassend unterrichtet worden sind. (2) Soweit Bestimmungen eines zwischen der Gemeinschaft oder einem ihrer Mitgliedstaaten und einem Drittland geschlossenen bilateralen Abkommens anwendbar sind, sind diese bei der Ausfuhr von ...Futtermitteln aus der Gemeinschaft oder aus diesem Mitgliedstaat in dieses Drittland einzuhalten.“

<sup>14</sup> ABL. L 208 vom 24.7.1998, S. 43.

bleibt daher zu klären, wie bei der Einfuhr von Futtermitteln, die nicht unter die Richtlinie 98/51/EG fallen (z. B. alle Futtermittelausgangserzeugnisse, Mischfuttermittel und eine Vielzahl von Zusatzstoffen), die Einhaltung der Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung gewährleistet werden kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bereits genannte Vorschrift in Artikel 5 Absatz 6, der zufolge Futtermittelunternehmer und Landwirte Futtermittel nur von gemäß der Futtermittelhygieneverordnung registrierten bzw. zugelassenen Betrieben beziehen und verwenden dürfen.

Um Probleme im Handel mit Drittstaaten zu vermeiden, sollte die Europäische Kommission daher möglichst noch vor der Anwendung der Futtermittelhygieneverordnung die erforderlichen Listen von Drittstaaten erstellen und veröffentlichen, sowie die Drittstaaten dazu anhalten, die notwendigen Betriebslisten auszuarbeiten und aktuell zu halten.

## **10. Ausblick**

Mit der Futtermittelhygieneverordnung ergeben sich eine Reihe von Konsequenzen für die nationale Rechtsetzung.

Nach dem Inkrafttreten der Futtermittelhygieneverordnung sind die nationalen futtermittelrechtlichen Vorschriften entsprechend anzupassen. Ferner sind Durchführungs- und Sanktionsvorschriften zu erlassen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang von einigen optionalen Regelungen Gebrauch gemacht werden soll. Das gilt z. B. für nationale Regelungen über weitere Zulassungstatbestände und Anforderungen. Hinsichtlich der Trocknung und der Dekontamination von bestimmten Futtermitteln wurden bereits entsprechende Regelungen zur Anerkennungs- bzw. Anzeigepflicht verbunden mit spezifischen Anforderungen in der Futtermittelverordnung getroffen. Ferner können nationale Regelungen für die vom Geltungsbereich der Futtermittelhygieneverordnung ausgenommenen Bereiche, wie z. B. die Kleinmengenregelung oder der Bereich der Heimtierfuttermittel ergänzt werden.

Die Futtermittelverordnung ist anzupassen, insbesondere hinsichtlich der Regelungen zur Registrierung und Anerkennung nach der Richtlinie 95/69/EG. Ebenfalls sind die Merkblätter für die Registrierung und Anerkennung nach der Richtlinie 95/69/EG zu überarbeiten, um die Anforderungen der Futtermittelhygieneverordnung zu berücksichtigen.

Die Ausarbeitung von nationalen Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis soll unter Einbindung aller Interessengruppen weiterhin gefördert werden. Ferner ist ein geeignetes Verfahren zur Prüfung der nationalen Leitlinien vor der Übermittlung an die Kommission zu entwickeln.

## **Zusammenfassung**

Im Februar 2005 wurde die neue Futtermittelhygieneverordnung der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht. Sie wird ab 1.1.2006 angewendet. Die Futtermittelhygieneverordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Futtermittelhygiene auf allen Stufen der Herstellung von, des Verkehrs mit und der Verwendung von Futtermitteln. Ferner werden Anforderungen an die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Futtermitteln festgelegt und die Registrierung und Zulassung von Betrieben geregelt.

Der Anwendungsbereich umfasst alle Futtermittelunternehmer auf allen Stufen der Futtermittelkette, einschließlich der Primärproduktion, sowie die Fütterung von Lebewirtschaftstieren. Die Verantwortung der Futtermittelunternehmer soll durch die Anwendung der HACCP-Grundsätze in Verbindung mit der guten Hygienepraxis entwickelt und weiter gestärkt werden. Leitlinien für die gute Verfahrenspraxis sollen die Futtermittelunternehmer bei der Einhaltung der Vorschriften und der Anwendung der HACCP-Grundsätze unterstützen. Für alle Futtermittelunternehmen wird eine Registrierungspflicht eingeführt und für Betriebe, die mit bestimmten Zusatzstoffen umgehen, die Zulassungspflicht fortgeführt. Ferner wurde ein Verfahren zur Einführung einer Finanzgarantie für die Folgekosten eines Rückrufs von nicht sicheren Futtermitteln vereinbart. Die Einfuhr von Futtermitteln ist nur noch von registrierten Betrieben aus Drittstaaten zulässig, die von der Europäischen Kommission festgelegt werden.

## **Anschrift der Verfasserin**

Dr. Sabine Kruse  
Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 318  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

E-Mail: [318@bmvvel.bund.de](mailto:318@bmvvel.bund.de)